



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

59. JAHRGANG

BERLIN NW 7, 26. OKTOBER 1934

NUMMER 44

Wer darf seinen Betrieb „Fabrik“ nennen?

„Trauring- und Goldwarenfabrik“

Ein vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher erstrittenes Gerichtsurteil

Zu Zwecken des Wettbewerbs wird ein Betrieb als „Fabrik“ bezeichnet, der nach der Anschauung der Mitbewerber ein rein handwerksmäßiger Betrieb ist. In dem vorliegenden Falle bezeichnete sich ein Schmuckwaren-einzelhandelsgeschäft in den Anzeigen der Tagespresse als „Trauring- und Goldwarenfabrik“. Die Vorstellungen der Innung und auch die des Zentralverbandes nutzten nichts. Schließlich blieb nur der eine Weg offen, durch ein Gerichtsurteil die Unterlassung der unrichtigen Bezeichnung zu erzwingen. Dadurch sind dem betreffenden Geschäftsinhaber erhebliche Kosten entstanden, die er aber hätte vermeiden können, wenn er auf die Vorstellungen des Zentralverbandes gehört hätte. Das Urteil ist für unser Fach von größter Wichtigkeit. Selbstverständlich kommt es bei derartigen Entscheidungen der Gerichte immer auf den einzelnen Fall an, so daß man ein in einem solchen Einzelfall erstrittenes Urteil nicht verallgemeinern darf.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Urteils, insbesondere aber die Entscheidungsgründe folgen:

„Im Namen des Deutschen Volkes.

In Sachen

des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher,

Klägers,

gegen

den Goldschmiedemeister J. C. L. in M.-G.,

Beklagten,

hat das Amtsgericht für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe es zu unterlassen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen an einen größeren Personenkreis seine Uhrmacher- oder Goldwarenwerkstatt als „Trauring- und Goldwarenfabrik“ oder „Uhren- und Goldwarenfabrik“ zu bezeichnen. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Beklagte unterhält unter der Firma J. C. L. ein Gold-, Silberwaren- und Uhrengeschäft. Außerdem be-

treibt er ein Unternehmen, das er in öffentlichen Blättern erscheinenden Annoncen als „Trauring- und Goldwarenfabrik“ oder „Uhren- und Goldwarenfabrik“ bezeichnet. Er beschäftigt in seinem Betrieb seine Ehefrau, seinen Sohn, seine Tochter, einen Goldschmiedehilfen, einen Goldschmiedelehrling und zwei Uhrmachergehilfen. Er selbst ist ebenfalls in dem Betrieb tätig. An Maschinen sind vorhanden: ein Walzwerk, 2 PS.; eine Drehbank, $\frac{1}{2}$ PS.; eine Schleifmaschine, $\frac{1}{2}$ PS.; eine Poliermaschine, $\frac{1}{4}$ PS.; zwei Pressen; zwei kleine Bohrmaschinen; eine Randmaschine; eine Schleifmaschine; eine Steinschleifmaschine und eine Poliermaschine. Die Räumlichkeiten des Unternehmens (Fabrik) sind etwa 40 qm groß.

Der Kläger beantragt, den Beklagten, wie erkannt, zu verurteilen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung hängt davon ab, ob der Betrieb des Beklagten hinsichtlich der Goldwaren ein Fabrikationsbetrieb ist oder lediglich handwerksmäßig geführt wird. Letzteres ist mit dem Sachverständigen anzunehmen. Die Grenzen zwischen einem Fabrik- und handwerksmäßigen Betrieb sind flüchtig. Sie richten sich nach der Verkehrsauffassung, die auch den Gegenstand des Unternehmens berücksichtigt. Unrichtig ist es, von einem Fabrikbetrieb schon dann zu sprechen, wenn hochwertige Güter fabriziert und mit hochwertigen Umsätzen zu rechnen ist. Das entscheidende Merkmal für den Fabrikbetrieb ist in der Fähigkeit des Betriebes zu erblicken, jederzeit Massenherstellungen und -bestellungen zum Weiterbetrieb nach der technischen und kaufmännischen Seite hin zu bewältigen. Das Wesen des handwerksmäßigen Betriebes liegt darin, daß nicht Qualitäts-, sondern Qualitätsarbeit geleistet wird, und zwar durch den Handwerker selbst oder doch unter seiner persönlichen Anweisung.

Geht man hiervon aus, so wird ein Fabrikbetrieb dann vorliegen, wenn eine größere Anzahl abhängiger Arbeiter, größere Fabrikationsräume mit entsprechenden maschinellen Anlagen und eine kaufmännisch eingerichtete Buchführung vorhanden sind, kurzum, der Betrieb einen derartigen Umfang hat, daß seine Beaufsichtigung und Leitung die volle Arbeitskraft zum